

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 66/07 B

L 11 KR 5056/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 4620/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Siemens-Betriebskrankenkasse,
Heimeranstraße 31, 80339 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2007 durch den
Präsidenten Dr. h. c. v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1958 geborene, bei der beklagten Betriebskrankenkasse versicherte Kläger begehrt im Hauptsacheverfahren die Gewährung von Krankengeld (Krg) über den 24.11.2004 hinaus. Bei dem als Sachbearbeiter beschäftigten Kläger wurde ab 11.12.2003 ua wegen eines Impingementsyndroms der Schulter und sonstiger Schulterbeschwerden Arbeitsunfähigkeit (AU) bescheinigt und ihm nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraumes ab 22.1.2004 Krg gewährt. Nach Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung teilte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 24.11.2004 mit, seine AU ende mit dem 24.11.2004. Ab dem 25.11.2004 sei er wieder als arbeitsfähig anzusehen. Widerspruch und Klage hiergegen blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des Sozialgerichts abgeändert und die Beklagte unter Änderung ihrer Verwaltungsentscheidung verurteilt, dem Kläger vom 25.11. bis 19.12.2004 Krg zu zahlen. Im Übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Bis 19.12.2004 sei der Kläger arbeitsunfähig und die AU durch den Auszahlungsschein des Dr. S. auch festgestellt gewesen. Darüber hinaus fehle es an einer ärztlichen Bescheinigung der AU. Im letzten Krg-Auszahlungsschein von Dr. S. heiße es, dass bis zum 20. des Monats die weitere Dauer der AU auf diesem Auszahlungsschein zu bestätigen sei. So sei am 20.7., 19.8., 20.9., 19.10. und am 19.11.2004 verfahren worden, nicht mehr aber danach. Eine unbegrenzte AU-Bescheinigung liege nicht vor. Die Nichtvorlage von AU-Bescheinigungen ab 20.12.2004 habe zunächst ein Ruhen des Anspruchs auf Krg bewirkt. Ein "endgültiges Ruhen" sei eingetreten, weil rückwirkend Krg nur gewährt werden könne, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der AU erfolge. Der Kläger könne die Gewährung von Krg auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verlangen. Entgegen der Ansicht des Klägers habe es auch keines Hinweises bedurft, dass er trotz Einlegung eines Widerspruchs auch während des Widerspruchsverfahrens AU-Bescheinigungen oder Auszahlungsscheine vorzulegen habe. Laut Aktennotiz der Beklagten sei der Kläger telefonisch auf die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen, beim Telefonat vom 29.11.2004 auf die Möglichkeit einer Zweitbegutachtung und auch im Schreiben vom 20.12.2004 erneut auf diese Vorgehensweise hingewiesen worden. Im Übrigen ergebe sich aus den Auszahlungsscheinen, dass die Dauer der AU jeweils bis zum 20. des Monats hätte bestätigt werden müssen (Urteil vom 15.5.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Divergenz zwischen dem LSG-Urteil und dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8.2.2000 (B 1 KR 11/99 R) geltend.



II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 1. Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerde stellt schon keine konkrete Rechtsfrage. Sei meint zusammenfassend, der vorliegende Sachverhalt weiche von den vom BSG bislang entschiedenen Sachverhalten bezüglich der Frage der Gewährung von Krg ohne Vorlage von AU-Bescheinigungen wesentlich ab, sodass die vorliegende Rechtsfrage bereits deshalb grundsätzliche Bedeutung habe.
- 5 Aber selbst wenn man der Beschwerde die Frage entnehmen wollte, ob es einer ärztlichen Feststellung der AU auch noch nach Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt während eines noch bestehenden AU-Zeitraumes bedarf, mit dem das Ende der AU ab einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt und die Gewährung von Krg darüber hinaus abgelehnt wird, fehlt es an der hinreichenden Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung. Eine Rechtsfrage ist nämlich grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Die Beschwerdebegründung hätte sich deshalb insoweit näher mit der Entscheidung des BSG vom 22.3.2005 (BSGE 94, 247 = SozR 4-2500 § 44 Nr 6) auseinandersetzen müssen. Danach ist, wenn das Krg abschnittsweise gewährt wird, das Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen des Krg für jeden weiteren Bewilligungsabschnitt neu zu prüfen. Der erkennende Senat hat dort (RdNr 22, 23) ausgeführt:
- "Demgemäß wird das Krg in der Praxis jeweils auf Grund der vom Vertragsarzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entsprechend der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit abschnittsweise gezahlt. Nach der Rechtsprechung des BSG ist hierin regelmäßig die Entscheidung der Krankenkasse zu sehen, dass dem Versicherten ein Krg-Anspruch für die laufende Zeit der vom Vertragsarzt bestätigten Arbeitsunfähigkeit zusteht, dh ein entsprechender Verwaltungsakt über die zeitlich befristete Bewilligung von Krg vorliegt. Hat der Arzt dem Versicherten für eine bestimmte Zeit Arbeitsunfähigkeit attestiert und gewährt die Krankenkasse auf Grund einer solchen Bescheinigung Krg, kann der Versicherte davon ausgehen, dass er für diese Zeit Anspruch auf Krg hat, soweit die Kasse ihm gegenüber nichts anderes zum Ausdruck bringt (vgl. ua BSGE 70, 31, 32 = SozR 3-2500 § 48 Nr 1 S 2; Urteil des erkennenden Senats vom 13.7.2004 - B 1 KR 39/02 R, SozR 4-2500 § 44 Nr 2).
- Zwar wäre eine Bewilligung von Krg durch einen Verwaltungsakt nicht nur abschnittsweise, sondern auch auf Dauer (auf unbestimmte Zeit bzw bis zur Erschöpfung der Anspruchsdauer) ebenfalls denkbar; in der Praxis kommen derartige Fälle indessen nur ausnahmsweise und nur in atypischen Konstellationen vor; ob eine solche atypische Krg-Bewilligung vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln. Jedenfalls wird mit der Krg-Bewilligung auch über das - vorläufige - Ende der Krg-Bezugszeit entschieden. Wenn



der Versicherte keine weiteren AU-Bescheinigungen beibringt, endet der Anspruch auf Krg mit Ablauf des zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeitraums; eines Entziehungsbescheides nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bedarf es nicht."

- 6 Eine Beschränkung auf Zeiten außerhalb eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens hat der Senat nicht vorgenommen. Eine solche ist auch dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen. - Hiermit setzt sich die Beschwerde ebenso wenig in der gebotenen Weise auseinander wie mit den Ausführungen des LSG zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.
- 7 2. Soweit der Kläger weiter geltend macht, das Urteil des LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 8.2.2000 (*B 1 KR 11/99 R, BSGE 85, 271 = SozR 3-2500 § 49 Nr 4*) ab, ist den Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht Genüge getan.
- 8 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte aufgestellt hat. In der Beschwerdebegründung muss die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, bezeichnet werden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerdebegründung muss nach der Rechtsprechung des BSG insoweit erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Hieran fehlt es.
- 9 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde einen abstrakten Rechtssatz formuliert, den sie glaubt der Entscheidung des BSG vom 8.2.2000 (*BSGE 85, 271 = SozR 3-2500 § 49 Nr 4*) entnehmen zu können. Jedenfalls hat die Beschwerde keinen abstrakten Rechtssatz des LSG formuliert, der hiervon abweichen könnte.
- 10 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

